

Unterrichtung gebärfähiger Arbeitnehmerinnen über Beschäftigungsbeschränkungen und mögliche Gefahren für werdende Mütter

Rechtliche Grundlagen

- Mutterschutzgesetz
- Mutterschutzarbeitsplatzverordnung
- Richtlinie 92/85 EWG
- Strahlenschutzverordnung
- Röntgenverordnung
- Gefahrstoffverordnung
- Arbeitsschutzgesetz

-Richtlinie 67/548/EWG

Anhang VI: Krebserzeugende, erbgutverändernde und reproduktionstoxische (fortpflanzungsgefährdende) Stoffe

Die Einteilung der krebserzeugenden, erbgutverändernden und/oder reproduktionstoxischen Stoffe erfolgt jeweils in 3 Kategorien.

Kategorie 1: Stoffe, die auf den Menschen bekanntermaßen krebserzeugend, erbgutverändernd und/oder reproduktionstoxisch wirken. Der Kausalzusammenhang zwischen der Exposition eines Menschen gegenüber dem Stoff und der Entstehung der genannten Wirkungen ist ausreichend nachgewiesen.

Kategorie 2: Stoffe, die als krebserzeugend, erbgutverändernd und/oder reproduktionstoxisch angesehen werden sollten. Es bestehen hinreichende Anhaltspunkte zu der Annahme, dass die Exposition eines Menschen gegenüber dem Stoff die genannten Wirkungen erzeugen kann.

Kategorie 3: Stoffe, die wegen möglicher krebserzeugender, erbgutverändernder und/oder reproduktionstoxischer Wirkung beim Menschen Anlass zur Besorgnis geben, über die jedoch ungenügende Informationen für eine befriedigende Beurteilung vorliegen. Aus geeigneten Tierversuchen liegen einige Anhaltspunkte vor, die jedoch nicht ausreichen, um einen Stoff in Kategorie 2 einzustufen.

Krebserzeugende, erbgutverändernde oder reproduktionstoxische Gefahrstoffe werden in der Regel mit den R-Sätzen

- R 40 (irreversible Schäden möglich)
- R 45 (kann Krebs erzeugen)
- R 46 (kann vererbare Schäden verursachen)
- R 60 (kann die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen)
- R 61 (kann das Kind im Mutterleib schädigen)
- R 62 (kann möglicherweise die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen)
- R 63 (kann möglicherweise das Kind im Mutterleib schädigen)
- R 64 (kann Säuglinge über die Muttermilch schädigen)

gekennzeichnet.

Allgemeine Ausführungen

Unter ungünstigen Arbeitsbedingungen können sich während einer Schwangerschaft gesundheitliche Gefährdungen für Mutter und Kind ergeben.

Unmittelbar nachdem eine Mitarbeiterin oder eine Studentin ihrem Vorgesetzten oder dem verantwortlichen Betreuer eine bestehende Schwangerschaft mitgeteilt hat, sind alle Arbeitstätigkeiten so abzustimmen, dass keine Gefährdungen für Mutter und Kind bestehen. Zur Ermittlung potentieller Gefährdungen ist eine Gefährdungsbeurteilung nach §5 Arbeitsschutzgesetz, entsprechend Anlage 1, durchzuführen. Wird eine Frage dieser Gefährdungsbeurteilung mit „Nein“ beantwortet, darf die diesem Punkt zugrunde liegende Tätigkeit nicht ausgeführt werden.

Gemäß den rechtlichen Grundlagen sind werdende und stillende Mütter vor folgenden Gefährdungen zu schützen:

Gefährdung durch Einwirkung von Gefahrstoffen

Werdende und stillende Mütter dürfen nicht mit nachgewiesenermaßen krebserzeugenden, erbgutverändernden oder reproduktionstoxischen Stoffen beschäftigt werden. Das gleiche gilt für nicht eingestufte Stoffe, für die aufgrund von Analogieschlüssen oder aufgrund anderer Einschätzungen mit krebserzeugenden, erbgutverändernden oder reproduktionstoxischen Wirkungen gerechnet werden muss.

Stoffinformationen zu krebserzeugenden, erbgutverändernden oder reproduktionstoxischen Eigenschaften können Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG, der TRGS 905 und dem Verzeichnis krebserzeugender, erbgutverändernder oder fortpflanzungsgefährdender Stoffe des Ausschusses für Gefahrstoffe entnommen werden.

Nicht beschäftigt werden dürfen werdende oder stillende Mütter mit sehr giftigen, giftigen, gesundheitsschädlichen oder in sonstiger Weise den Menschen chronisch schädigenden Gefahrstoffen, wenn der Grenzwert überschritten wird.

Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, die Blei- oder Quecksilberalkyle enthalten, dürfen von werdenden oder stillenden Mütter nicht durchgeführt werden, wenn der Grenzwert überschritten wird.

Gefährdung durch Ionisierende Strahlung

Bei der Beschäftigung gebärfähiger Frauen mit ionisierender Strahlung (Gammastrahlung, Röntgenstrahlung und kurzwelligerer Ultraviolettstrahlung) ist der Grenzwert von 2 Millisievert für die über einen Monat kumulierte Dosis einzuhalten.

Für ein ungeborenes Kind, das aufgrund der Beschäftigung der Mutter einer Strahlenexposition ausgesetzt ist, beträgt der Grenzwert der Dosis vom Zeitpunkt der Mitteilung über die Schwangerschaft bis zu deren Ende 1 Millisievert.

Gefährdung durch Strahlen, Staub, Gase, Dämpfe, Hitze, Kälte, Nässe, Erschütterungen, Lärm

Werdende Mütter dürfen nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von Strahlen, von Staub, Gasen oder Dämpfen, von Hitze, Kälte oder Nässe, von Erschütterungen oder Lärm ausgesetzt sind.

Gefährdung durch humanpatogene Keime

Arbeiten mit potentiell humanpathogenen Keimen sind für werdende und stillende Mütter nur unter Einhaltung von besonderen Schutzmaßnahmen erlaubt. Für eine Reihe definierter Erreger sind derartige Arbeiten für werdende und stillende Mütter untersagt. Werdende und stillende Mütter dürfen keine Tätigkeiten mit potentiell humanpathogenen gentechnisch veränderten Organismen ausführen.

Gefährdung durch schwere körperliche Arbeiten / das Heben schwerer Lasten

Werdende Mütter dürfen nicht mit schweren körperlichen Arbeiten beschäftigt werden.

Das regelmäßige Heben schwerer Lasten durch werdende Mütter ist maximal bis zu einem Gewicht von 5 kg zulässig. Gelegentlich dürfen durch werdende Mütter Lasten bis zu einem Gewicht von 10 kg gehoben werden.

Gefährdung durch ständiges Stehen (länger als 4 Stunden am Tag)

Für werdende Mütter ist der tägliche Gesamtzeitraum stehend ausgeführter Tätigkeiten dem Voranschreiten der Schwangerschaft anzupassen.

Ab dem 5. Schwangerschaftsmonat beträgt die zulässige Gesamtdauer für Tätigkeiten im Stehen maximal 4 Stunden am Tag.

Eine Beschäftigung werdender oder stillender Mütter „auf eigenen Wunsch“ oder „auf eigenes Risiko“ bei einer bestehenden Gefährdung ist ausdrücklich nicht erlaubt.

Werdende Mütter werden nachdrücklich darum gebeten, ihre Schwangerschaft dem Arbeitgeber so früh wie möglich bekannt zu geben.



Prof. Dr. R. Ludwig
Geschäftsführender Direktor
Institut für Chemie



Dr. H. Feist
Sicherheitsbeauftragter
Institut für Chemie

Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz - Mutterschutz -

Arbeitnehmerin:	Datum:
Schwangerschaft dem Personaldezernat/ Praktikumsleiter mitgeteilt am:	
Verantwortliche/r:	

1. <input type="checkbox"/> Physikalische Gefährdungen	Ja	Nein	Bem. Rückseite
a) Sind Stöße und Erschütterungen auszuschließen ?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
b) Ist ein regelmäßiges Heben, Bewegen oder Befördern von Lasten > 5 kg auszuschließen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
c) Ist ein gelegentliches Heben, Bewegen oder Befördern von Lasten > 10 kg auszuschließen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
d) Ist gewährleistet, dass ein ständiges Stehen (> 4 h/d) unterbleibt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
e) Ist auszuschließen, dass ein häufiges Bücken oder Beugen unterbleibt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
f) Ist eine dauernde gehockte/gebückte Haltung auszuschließen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
g) Ist die Verrichtung von schwerer körperlicher Arbeit ausgeschlossen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
h) Ist Lärm ausgeschlossen (Beurteilungs-Pegel < 80 dB(A) ggf. messen)?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
i) Sind Tätigkeiten im Kontrollbereich ausgeschlossen (Röntgenanlagen)?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
j) Findet kein genehmigungspflichtiger Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen statt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
k) Ist der Umgang mit Laser-, UV-, IR-, EMV-Strahlenquellen ausgeschlossen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
l) Ist ein längerfristiges Arbeiten im Freien bei niedriger Außentemperatur ausgeschlossen ?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2. <input type="checkbox"/> Chemische Gefährdungen (siehe Gefahrstoffkataster, Sicherheitsdatenblatt, Stoffkennzeichnung)			
a) Besitzen alle Gefahrstoffe eine Kennzeichnung?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
b) Ist der Umgang mit R40 Stoffen (irreversible Schäden) ausgeschlossen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
c) Ist der Umgang mit folgenden Stoffen: krebserzeugend R 45, erbgutverändernd R46 und fruchtschädigend R61 ausgeschlossen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
d) Ist das Arbeiten mit Stoffen der Einstufung Kategorie 1 oder 2 der TRGS 905 ausgeschlossen (wenn nein Arbeit einstellen)?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
e) Ist das Arbeiten mit Stoffen der Einstufung Kategorie 3 der TRGS 905 ausgeschlossen (wenn nein Arbeiten einstellen) ?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Anlage zur Handreichung

f) Ist der Umgang mit sehr giftig, giftig gesundheitsschädigenden Stoffen auszuschließen (wenn nein Arbeiten einstellen) ?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
g) Es werden keine Grenzwerte überschritten (ggf. Messung!) ?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
h) Ist ein Unmittelbarer Hautkontakt (hautresorptiv [Kennzeichnung nach TRGS 900 mit H, R 27, R 24, R 21]) auszuschließen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
i) Ist der Umgang mit Blei und Quecksilberalkylen ausgeschlossen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
j) Ist der Kontakt mit Mitosehemmstoffe (z.B. Zyostatika, Labordiagnostik) ausgeschlossen ?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3. <input type="checkbox"/> Biologische Arbeitsstoffe, Übertragung von Krankheiten Wenn ja Arbeiten ggf. einstellen			
Ist ein Kontakt mit Erregern (Viren, Bakterien, Pilze) der Risikogruppen 2, 3 und 4 nach Biostoffverordnung ausgeschlossen? Wenn nein namentliche Nennung der Erreger (wenn möglich)!	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ist die Durchführung suffizienter Schutzmaßnahmen möglich? Wenn ja , konkret benennen (siehe Pkt. 5)!	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. <input type="checkbox"/> Arbeitsbedingungen und Arbeitsverfahren			
a) Ist das Arbeiten mit erhöhter Unfallgefahr, insbesondere Ausgleiten, Abstürzen und Fallen ausgeschlossen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
b) Ist das Arbeiten mit der besonderen Gefahr des Entstehens einer Berufskrankheit ausgeschlossen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
c) Sind einseitige Belastungen/Tätigkeiten zu verhindern?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
d) Ist eine Mehrarbeit (mehr als 8,5 h täglich) ausgeschlossen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
e) Ist Nachtarbeit ausgeschlossen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
f) Ist das Arbeiten an Sonn- und Feiertagen ausgeschlossen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5. <input type="checkbox"/> Schutzmaßnahmen			
Unterrichtung an			
schwängere AN'in am:	übrige AN'innen am:	Personalrat am:	

Unterschrift der/ des Verantwortlichen